

„Können wir nachträglich noch Präferenznachweise vorlegen?“



Bei unserer Zollprüfung wurde festgestellt, dass teilweise keine Präferenznachweise vorgelegt haben bzw. verloren gegangen sind oder sie formal nicht gepasst haben. Die Einfuhrabgaben wurden daher nacherhoben. Können wir uns die nachgezählten Abgaben zurückholen, indem wir neue Präferenznachweise vorlegen?



Ja, Sie können sich die nachträglich gezahlten Einfuhrabgaben zurückholen, indem Sie einen Erstattungsantrag bei dem jeweils zuständigen Hauptzollamt stellen und folgende wichtige Punkte beachten:

Von Sabine Wazlawik





Legen Sie einen gültigen Präferenznachweis vor

Ist Ihr Präferenznachweis bei einer Zollprüfung nicht mehr auffindbar oder formal nicht gültig, werden die Einfuhrabgaben erst einmal nacherhoben. Sie haben jedoch das Recht, nachträglich einen gültigen Präferenznachweis vorzulegen.

Passen Sie auf die Verjährungsfrist des Zollbelegs auf

Grundsätzlich verjähren Ihre Zollbelege nach 3 Jahren. Die drohende Verjährung ist auch häufig der Grund, warum in einer Prüfung die Einfuhrabgaben zuerst einmal nachträglich erhoben werden. Durch diesen Nacherhebungsbescheid (AT/S...) beginnt die Frist erneut zu laufen. Sie haben daher prinzipiell wieder 3 Jahre Zeit, den Nacherhebungsbescheid ändern zu lassen.

Beachten Sie die 2-Jahres-Frist der Präferenznachweise

Auch wenn Sie nach Erhalt des Nacherhebungsbescheides wieder 3 Jahre Zeit haben, müssen Sie aufpassen, denn die nachträgliche Präferenzgewährung ist nur möglich, wenn der vorgelegte Präferenznachweis noch gültig ist. Die Gültigkeitsfristen variieren von Abkommen zu Abkommen (z. B. 4 Monate im Abkommen mit der Schweiz). Die Frist wird auf 2 Jahre ausgedehnt, wenn Sie die Waren vor deren Ablauf einer Zollstelle der Europäischen Union gestellt haben. Dies können Sie regelmäßig durch Ihren Steuerbescheid nachweisen. Legen Sie jedoch einen neuen Präferenznachweis vor, der älter als 2 Jahre ist, kann die Präferenz nachträglich nicht mehr anerkannt werden.

